

festgelegt. Zwischen den beteiligten Planträgern sind über diese Festlegungen schriftliche Vereinbarungen zu treffen, die bei der Bestätigung des ökonomischen Teiles der Vorplanung vorliegen müssen.

(2) Für Wärmeversorgungsanlagen, die im Rahmen des Perspektivplanes nach 1965 errichtet werden sollen, sind die erforderlichen Investitionsmittel von dem nach § 6 festgelegten Planträger für das gesamte Vorhaben in den Plan aufzunehmen. Diese Investitionsmittel sind zweckgebunden bereitzustellen und zu verwenden. Für die notwendigen Mittel der Anarbeit, die bis 1965 anfallen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

über die Ausnutzung von Wärmeversorgungsanlagen zur Elektroenergieerzeugung sind von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission Richtlinien herauszugeben.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: G r e g o r

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Statut der Bezirks-Tierzuchtinspektionen.

Vom 26. Oktober 1989

§ 1

R_Jitliche Stellung

(1) Die Bezirks-Tierzuchtinspektion — nachstehend Inspektion genannt — ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Inspektion ist dem Rat des Bezirkes unterstellt. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Inspektion erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Die Anleitung der Inspektion durch die Tierzucht-Hauptinspektion erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes III Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 20. Mai 1960 über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion (GBI. II S. 197).

(3) Die Inspektion ist eine Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt des Rates des Bezirkes bereitgestellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Inspektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung
„Bezirks-Tierzuchtinspektion“

unter Hinzufügung des Namens des zuständigen Bezirkes.

(2) Der Sitz der Inspektion ist der Ort ihrer Leitung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Inspektion ist verantwortlich für die Einrichtung und Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht bei den Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, landwirtschaftliches Geflügel und Pferde. Sie steigert durch Anwendung der fortschrittlichsten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis auf dem Gebiet der Tierzucht die Produktivität der Herdbuchbestände. Sie entwickelt besonders die Zuchttierproduktion quantitativ und qualitativ.

(2) Die Inspektion leitet die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter in allen Fragen der Herdbuchzucht an. Sie berät die sozialistischen Betriebe in der Fütterung, Haltung und Pflege der Tiere sowie der Futtergewinnung bzw. Konservierung und des Stallbaues, vor allem der Um- und Ausbauten, so daß sie sich zu leistungsfähigen Zuchtbetrieben entwickeln.

(3) Sie ist verantwortlich für die Auswahl und Entwicklung von sozialistischen Spezialbetrieben zur Aufzucht von hochwertigen Vätertieren, die der Herdbuch- und Landestierzucht zur Verfügung zu stellen sind. Bei der Auswahl, Anerkennung, Aberkennung sowie Einleitung von Maßnahmen zur schnellen Entwicklung dieser Betriebe sind die Zuehtkommissionen bei der Inspektion hinzuzuziehen.

(4) Sie sorgt für die Bereitstellung von männlichen und weiblichen Zuchttieren in ausreichender Anzahl und bestmöglicher Qualität. Ihr obliegt der volkswirtschaftlich richtige Einsatz und die züchterische Lenkung von Vätertieren und weiblichen Zuchttieren.

(5) Der Inspektion obliegt die Anleitung und Kontrolle der ihr unterstellten volkseigenen Besamungsstation. Sie sorgt insbesondere für die Auswahl, für den Einsatz und für die Bedarfsdeckung der in der künstlichen Besamung zur Verwendung kommenden Vätertiere in Zusammenarbeit mit der volkseigenen Besamungsstation. Die Inspektion führt weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Institut für künstliche Besamung in ihrem Zuständigkeitsbereich die Erbwert- und Nachkommenschaftsprüfungen aller Vätertiere durch.

(6) Die Inspektion führt die Herdbücher für die zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Tierarten. Sie ist für die Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse der Herdbuchzucht sowie für die Berichterstattung verantwortlich. Die Inspektion arbeitet mit an der Entwicklung und Vereinfachung des Herdbuchwesens.